

LEBENSZEITUNG

03/2013

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Neue Entwicklungen im österreichischen Aktienrecht / Seite 1
- Die „kleine“ GmbH – Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 / Seite 2
- Urheberrechts-Novelle 2013 / Erleichterungen bei Betriebsübernahme / Schiedsrechtsänderungsgesetz 2013 / Seite 3
- Kostenlose Rücknahme von Altautos / Inside KCP / Seite 4

Neue Entwicklungen im österreichischen Aktienrecht



Dr. Stephan Moser, LL. B.
Strukturierung und Beratung
von Familienunternehmen

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Gesellschaftsrecht
- Steirisches Jagdrecht
- Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Bis vor kurzem waren in Österreich die Spielregeln des Aktienrechtes für börsennotierte Aktiengesellschaften und andere Aktiengesellschaften grundsätzlich die gleichen. In jüngerer Zeit zeigt sich eine zunehmende Tendenz für börsennotierte Aktiengesellschaften besondere Vorschriften zu erlassen.

Entwicklung der Rechtslage

Ausgangspunkt der Entwicklung war das am 01.01.1999 in Kraft getretene Übernahmengesetz, das nur für börsennotierte Aktiengesellschaften gilt.

Sonderbestimmungen für börsennotierte Aktiengesellschaften enthielten in weiterer Folge das Ges-RÄG 2004 (Möglichkeit der

öffentlichen Übertragung einer Hauptversammlung), das GesRÄG 2005 (niedrigere Mandatshöchstzahlen), das URÄG 2008 (Corporate Governance-Bericht), das AktRÄG 2009 (Sondervorschriften über die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen), das GesRÄG 2011 (Aktien müssen nun auf Namen lauten, außer bei börsennotierten Aktiengesellschaften) und zuletzt das zweite Stabilitätsgesetz 2012 (zB neue Unvereinbarkeitsbestimmungen für Aufsichtsratsmitglieder).

Die Absicht des Gesetzgebers, den rechtlichen Rahmen für börsennotierte Aktiengesellschaften maßgeblich und nicht nur punktuell besonders zu gestalten, ist daraus eindeutig abzuleiten.

Daraus folgt, dass nun umso eher der Umkehrschluss gezogen werden kann, was für börsennotierte AGs gilt, gilt gerade nicht für andere („normale“) Aktiengesellschaften, wie beispielsweise Familien-AGs.

Neue Judikatur

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch eine jüngste Entscheidung des Obersten

Gerichtshofes (08.05.2013, 6 Ob 28/13f, siehe www.ris.bka.gv.at/jus) besondere Bedeutung:

Darin anerkennt der OGH erstmals den in der österreichischen Lehre (zB *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österreichisches Gesellschaftsrecht, 3/25) mehrfach geforderten größeren Handlungsspielraum bei der Gestaltung von Satzungen einer „normalen“ Aktiengesellschaft.

Anlassfall war die Aufnahme einer Bestimmung über ein Vorkaufsrecht in die Satzung einer (nicht börsennotierten) Aktiengesellschaft. Während die Unterinstanzen die Zustimmung dazu mit Hinweis auf § 62 Abs 2 AktG versagten, erachtete der Oberste Gerichtshof – soweit ersichtlich erstmals – die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Satzung einer AG für zulässig. Er wies ausdrücklich darauf hin, dass es gerechtfertigt ist, für nicht börsennotierte Aktiengesellschaften eine größere Satzungsautonomie anzuerkennen. Dies betrifft natürlich umso mehr solche Bereiche, für die die freie Handelbarkeit von Aktien keine Rolle spielt. >>>

Eine genaue Abgrenzung, wie weit die Satzungsautonomie bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften im Einzelnen reicht, hat der Oberste Gerichtshof allerdings mangels Anlass nicht vorgenommen.

Ausblick

Schon angesichts dieser Entscheidung besteht bei „normalen“ Aktiengesellschaften, also vor allem bei Familien-Holdings, ein viel größerer Spielraum bei der Gestaltung von Satzungen.

Es wird damit möglich, Bestimmungen, die bisher typischerweise in Syndikatsverträgen enthalten waren, in Satzungen

von Aktiengesellschaften aufzunehmen und damit leichter durchzusetzen, vor allem wenn Aktien übertragen werden.

Instrumente wie beispielsweise Vorkaufs-, Aufgriffs- und Andienungsrechte, wichtige Instrumente, um Unternehmen in einer Familie zu halten, können nun in der Satzung verankert werden.

Dabei wird aber zu beachten sein, dass flankierende Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass in einem solchen Fall alle anderen Aktionäre gleichmäßig zum Zug kommen. ISM

Mit der Reduktion des Mindeststammkapitals wird auch eine Verringerung der Mindestkörperschaftsteuer nach dem KöStG 1988 einhergehen, die Mindest-KöSt reduziert sich von bisher € 1.750,00 auf € 500,00 pro Jahr.

Zielsetzung und Erwartungen

Der Gesetzgeber rechnet damit, dass es infolge des deutlich verringerten Startkapitals zu einer Erhöhung der Zahl der Neugründungen von GmbHs pro Jahr von 8.000 auf rund 9.000 kommen wird. Die Maßnahmen sollen dem derzeitigen Trend der Stagnation bei GmbH-Gründungen entgegenwirken und ihn sogar umkehren.

Gleichzeitig will der Gesetzgeber auch der Gründung von Scheinauslandsgesellschaften entgegenwirken. Nach Art 54 AEUV (vormals Art 48 EG-Vertrag) über die Niederlassungsfreiheit und den damit einhergehenden Entscheidungen des EuGH haben österreichische Unternehmer nämlich die Möglichkeit, eine Kapitalgesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Vertragsstaat nach dem dort anwendbaren Recht zu gründen, dabei aber den tatsächlichen Sitz in Österreich zu belassen. Häufiges Beispiel dafür ist die Private Company Ltd by Shares (Limited) nach englischem Recht, die nur ein minimales Stammkapital erfordert und in der Praxis vielfach zu Rechtsunsicherheit, erhöhten Kosten und Beratungsaufwand sowie zu Lücken im Rechts- und Gläubigerschutz führt.

UG (haftungsbeschränkt) in Deutschland

Der österreichische Gesetzgeber entschied sich mit dem GesRÄG 2013 für eine andere Lösung als das benachbarte Deutschland. Dort beließ man das Mindeststammkapital für GmbHs bei € 25.000,00, führte jedoch mit der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft „UG (haftungsbeschränkt)“ mit einem Mindeststammkapital von € 1,00 eine gänzlich neue Gesellschaftsform ein. Österreich entschied sich nicht zuletzt im Hinblick auf eine Seriositätsschwelle für GmbHs für ein Mindeststammkapital von € 10.000,00. Dieses Mindestkapital stellt zumindest einen Kapitalpolster zur Verfügung, der eine Überschuldung der GmbH bereits bei Unternehmensgründung verhindern und erste Anfangsverluste ausgleichen kann. Darüber hinaus sollen allzu leichtfertige und von vorn herein wenig erfolgversprechende Gründungen verhindert werden. IPC

Die „kleine“ GmbH – Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013



Mag. Philipp Casper
Insolvenzrecht und
Unternehmenssanierung

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Bau- und Bauvertragsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Am 01.07.2013 trat das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 („GesRÄG 2013“, BGBl I 2013/109 – siehe www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth) in Kraft. Damit wurde vor allem das Mindestkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung („GmbH“) deutlich reduziert, die Gründung einer GmbH daher wesentlich erleichtert.

Geringere Startkosten für Gesellschaftsgründer

Das GesRÄG 2013 erlaubt künftigen Unternehmern eine GmbH mit einem Mindeststammkapital von € 10.000,00 anstatt wie bisher € 35.000,00 zu gründen. Damit soll es Unternehmensgründern möglich werden, sich mit geringerem Aufwand einer Gesellschaftsform zu bedienen, die die persönliche Haftung der Gesellschafter grundsätzlich ausschließt und damit das persönliche Risiko für den Fall des wirtschaftlichen Scheiterns reduziert. Motiv dafür war, dass rund vier Fünftel aller österreichischen Unternehmer im Dienstleistungsbereich tätig sind und dafür unterstellt wird, dass eine geringere Kapitalausstattung erforderlich ist.

Auch in Zukunft wird es möglich sein, zunächst lediglich die Hälfte des Stammkapitals, nun also € 5.000,00 (allerdings wie bisher bei Haftung der Gesellschafter für den nicht einbezahlten Teil), bei der Gründung einzuzahlen. Selbst bereits bestehende GmbHs, die noch über ein Mindeststammkapital von € 35.000,00 verfügen, können nun ihr Kapital unter Berücksichtigung der dafür vorgesehenen Gläubigerschutzvorschriften auf € 10.000,00 herabsetzen.

Ersparnis bei Gebühren und Steuern

Durch die Verringerung des Stammkapitals soll es auch zu einer Reduktion der Gründungskosten kommen. Die Errichtung eines Notariatsaktes ist nach wie vor für den Gesellschaftsvertrag erforderlich. Besondere Vergünstigungen sind für die Gründung bestimmter Ein-Personen-Gesellschaften mittels Mustersatzung vorgesehen.

Außerdem entfällt nach dem GesRÄG 2013 die ebenfalls mit Kosten verbundene Gründungsanzeige in der Wiener Zeitung. Die Eintragung der neu gegründeten GmbH im Firmenbuch wird in Hinkunft nur mehr in der Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at) bekannt gemacht werden.

Urheberrechts- Novelle 2013

von Dr. Volker Mogel

Am 6. Juli 2013 wurde ein Bundesgesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) im Nationalrat beschlossen (BGBl I 2013/150, siehe www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth). Durch diese Novelle des UrhG werden die Dauer der Leistungsschutzrechte der Tonträgerhersteller und der ausübenden Künstler, deren Darbietungen auf Tonträgern festgehalten sind, von bisher 50 auf 70 Jahre nach Erstveröffentlichung verlängert. Diese Änderungen erfolgen in Umsetzung der EU-Richtlinien Nr. 77/2011 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (<http://eur-lex.europa.eu>).

Außerdem wird die Stellung ausübender Künstler verbessert. So wird etwa für die Verbindung von Komposition und Text von Liedern eine gemeinsame Schutzfrist beginnend mit dem Tod des längstlebenden beteiligten Urhebers festgesetzt. Ein Fond für Studiomusiker wird eingerichtet, abzugsfreie Tantiemen für die verlängerte Schutzdauer sind nun vorgesehen. Für den Fall der mangelnden Nutzung während der verlängerten Schutzdauer verliert der Hersteller zugunsten des Ausübenden seine Rechte.

Die Urheberrechtsgesetznovelle wird am 01.11.2013 in Kraft treten. IVM



Erleichterungen bei einer Betriebs- übernahme

von Dr. Gerhard Braumüller

Erleichterungen für die Übernehmer einer gewerblichen Betriebsanlage brachte zuletzt eine Novelle zur Gewerbeordnung 1994 (BGBl I 2013/85, siehe www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth).

Nach dem damit neu eingeführten § 79d GewO 1994 kann jemand, der eine Betriebsanlage übernimmt (das kann etwa der neue Eigentümer oder auch ein Pächter sein), spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Betriebsübernahme bei der Gewerbebehörde den Antrag stellen, dass ihm eine Zusammenstellung der die Genehmigung der Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung betreffenden Bescheide übermittelt wird.



Innerhalb von sechs Wochen nach Übermittlung dieser Zusammenstellung (oder auch innerhalb von sechs Wochen nach Betriebsübernahme) kann der neue Betriebsinhaber beantragen, dass er bestimmte von der Behörde an sich vorgeschriebene Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre langen Frist einhalten muss, wenn ihm wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten deren Einhaltung erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist.

Voraussetzung für einen solchen Dispens ist allerdings, dass dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der in § 74 Abs 2 GewO 1994 umschriebenen Interessen bestehen. Das sind vor allem der Schutz des Gewerbetreibenden selbst und seiner Arbeitnehmer, der Schutz der Nachbarn vor Belästigungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub und Erschütterungen und das Interesse, dass nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer vermieden werden.

Außerdem wurde nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen, Abänderungen eines gewerblichen Betriebsanlagengenehmigungsbescheides zu verfügen, selbst wenn sich die Sach- und Rechtslage seit Erlassung des Bescheides nicht geändert hat (Rechtskraftdurchbrechung), womit dem Inhaber der Betriebsanlage weniger belastende Auflagen vorgeschrieben werden können, wenn dem nicht der Schutz, der nach § 74 Abs 2 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen entgegensteht. IGB

Schiedsrechtsände- rungsgesetz 2013

von Dr. Stephan Moser

Vor kurzem wurde das Schiedsrechtsänderungsgesetz 2013 veröffentlicht (BGBl I 2013/118 – www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth). Es tritt am 01.01.2014 in Kraft. Folgendes gilt danach für alle gerichtlichen Verfahren, die nach dem 31.12.2013 eingeleitet werden:

Entscheidungen eines Schiedsgerichts können – in eingeschränktem Umfang – vor den ordentlichen Gerichten bekämpft werden.

Bisher waren für derartige Verfahren die Gerichtshöfe erster Instanz zuständig. Das hat sich nun geändert. Nach § 615 ZPO in der ab 2014 geltenden Fassung ist für Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie insbesondere für Verfahren zur Bestellung eines Schiedsrichters, Bestellung eines Ersatzschiedsrichters sowie Ablehnungsverfahren hinsichtlich eines Schiedsrichters der Oberste Gerichtshof zuständig.



Der Oberste Gerichtshof entscheidet in diesen Fällen als erste – und auch letzte – Instanz! Der Gerichtshof verhandelt auf der Grundlage der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die erste Instanz, er hat also – wie ein Bezirks- oder Landesgericht – beispielsweise Zeugen einzuvernehmen, Sachverständige zu bestellen und über die Klagen mündlich zu verhandeln!

Allerdings: Dies alles gilt dann nicht, wenn ein Verbraucher Partei ist. In diesem Fall gilt, so wie bisher, dass die Klage bei den Gerichtshöfen erster Instanz einzubringen ist und, wie in der Vergangenheit, grundsätzlich der dreigliedrige Instanzenzug nach der Zivilprozessordnung bis zum Obersten Gerichtshof zur Verfügung steht. ISM

Kostenlose Rücknahme von Altfautos

von Dr. Gerhard Braumüller

Immerhin 6,3 Mio Kraftfahrzeuge waren zum Jahresende 2012 in Österreich zum Verkehr zugelassen (vgl www.statistik.at). Alle diese Fahrzeuge werden einmal – früher oder später – schrottreif sein.

Dann hat der Halter oder Eigentümer des Fahrzeuges nach der aktuell geltenden Altfahrzeugeverordnung (BGBl II 2012/407, zuletzt geändert durch BGBl II 2012/53 – vgl www.ris.bka.gv.at/bundesrecht) Anspruch darauf, dass sein Fahrzeug von einer registrierten

Rücknahmestelle oder einer genehmigten Verwertungsanlage (vgl dazu <http://www.lebensministerium.at/umwelt/abfall-ressourcen/altfahrzeuge/ruecknahme-altautos/Liste.html>) zumindest unentgeltlich zurückgenommen wird. Nur dann, wenn wesentliche, den Wert eines Altfahrzeuges bestimmende Bauteile, insbesondere Motor, Getriebe, Katalysator, Fahrwerk oder Karosserie, fehlen oder dem Altfahrzeug Abfälle hinzugefügt wurden, kann für die Rücknahme ein Entgelt zum Ausgleich des Wertverlustes verlangt werden. IGB



<http://uvsvereinigung.wordpress.com/category/verwaltungsreform/>
Die UVS der Länder werden (ua) mit dem Jahreswechsel 2013/14 durch Landesverwaltungsgerichte ersetzt (siehe dazu schon den Bericht über die WRG-Novelle 2013 in Lexikon 02/2013). Mindestens bis dahin kann die Entwicklung dieser neuen Gerichte noch auf der Homepage der Vereinigung der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungsenate in Form einer Meldungsübersicht verfolgt werden (öffentliche Ausschreibungen der Richterposten gab und gibt es – wie mehrfach kritisiert wurde – zum Teil nicht, so etwa in der Steiermark und in Kärnten).

Beitrag erstellt am	Letzte Veränderung	Beitrag	EDIKTE
01. August 2013	01. August 2013	Stellenausschreibungen, Laufstellen und abweichendes Bewerbungsverfahren	EDIKTE
31. Juli 2013	31. Juli 2013	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
28. Juni 2013	28. Juni 2013	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
11. November 2012	03. Dezember 2012	Edikt vom 11. November 2012 zur Umsetzung des vorläufigen Beschlusses des Verwaltungsgerichtes Wien über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zu den Laufstellen	EDIKTE
01. Juli 2011	01. Dezember 2011	Zugang zur Laufstellenverwaltung	EDIKTE
28. Januar 2010	28. Januar 2010	Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz gemäß § 1 Abs. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100	EDIKTE
18. November 2009	18. November 2009	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
01. April 2009	18. Mai 2010	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
07. Januar 2008	18. Mai 2010	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
22. Dezember 2008	11. Oktober 2012	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
22. Dezember 2008	11. Oktober 2012	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
01. Juli 2008	11. Oktober 2012	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
28. Januar 2008	01. Juli 2010	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
28. Januar 2008	01. Juli 2010	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
30. September 2005	30. September 2005	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
11. März 2005	02. April 2012	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
31. Dezember 2004	22. Februar 2007	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
30. Dezember 2004	18. Juli 2008	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE
01. Juli 1998	28. September 2012	Stellenausschreibungen - Offene Stellen	EDIKTE

<http://www.kundmachungen.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/welcoma!OpenForm>
Stellenausschreibungen der Justiz sind – neben vielen anderen wertvollen Informationen für die juristische Praxis – der Ediktsdatei (Abteilung „Kundmachungen der Justiz“) zu entnehmen.

Inside KCP



Mag. Alexandra Wenger

Seit 01.07.2013 verstärkt Frau Mag. Alexandra Wenger als Rechtsanwältin an der Juristenteam von Kaan Cronenberg & Partner.

Schon während ihres Studiums der Rechtswissenschaften an der Universität Graz

war Frau Mag. Wenger als Studentin bei KCP tätig, sie ist daher mit den Abläufen in der Kanzlei gut vertraut und fand sich dementsprechend rasch zurecht. Nach Abschluss ihres Studiums absolvierte sie ihre Gerichtspraxis im Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz.

Das Interesse von Frau Mag. Wenger gilt neben dem Allgemeinen Zivilrecht vor allem dem Familien- und Erbrecht sowie dem Insolvenzrecht. IKCP

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.

